

1.0 Geltungsbereich

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden auf die gesamten Geschäftsbeziehungen zwischen der HG COMMERCIALE Handelsgenossenschaft des Schweizerischen Baumeisterverbandes (nachstehend «HG COMMERCIALE») und ihren Kunden Anwendung. Jegliche anders lautende Bedingungen der Kunden sind nur verbindlich, soweit sie schriftlich abgefasst und von zwei hiezu bevollmächtigten Vertretern der HG COMMERCIALE ausdrücklich bestätigt und unterzeichnet worden sind.
- 1.2 Mit der Auftragserteilung anerkennt der Kunde diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und deren vorbehaltlose Umsetzung.

2.0 Preise

- 2.1 Sämtliche Katalog- oder Listenpreise sind unverbindlich. Eine Anpassung an die Tagespreise bleibt bis zur Auftragsbestätigung vorbehalten.
- 2.2 Die Mehrwertsteuer ist in den Preisen nicht inbegriffen und wird auf den Fakturen separat ausgewiesen. Allfällige Fakturakorrekturen (Einheitspreise, Mengen, Rabatte) sowie auch Paletten- und Gebinderetouren sind mit der zuständigen Verkaufsstelle zu vereinbaren. Für diese Korrekturen resp. Retouren werden sofort oder mit der nächsten Fakturierung Gutschriften oder Rechnungen erstellt.
- 2.3 Für die Erstellung und den Versand von Rechnungen in Papierform kann HG COMMERCIALE dem Kunden die Kosten verrechnen. Die aktuellen Kosten sind unter www.hgc.ch/faq-rechnung publiziert. Informationen zu den kostenlosen Zahlungsmöglichkeiten sind unter www.hgc.ch/ebill abrufbar.

3.0 Lieferbedingungen

- 3.1 Die Kosten für Transport, Regie- und Kranarbeiten, Wartezeiten und Ablad (Kran und Hebebühne) sind in den Preisen nicht inbegriffen und werden nach dem gültigen Tarif bei der Fakturierung verrechnet. Die Tarife richten sich nach der jeweils gültigen Liste der Transporttarife. Die Liste der Transporttarife ist im Anhang aufgeführt und kann bei der HG COMMERCIALE bezogen werden. Diese Ansätze gelten für Lieferungen zum Magazin, zur Baustelle oder Bahn-Talstation, gute Zufahrt für grosse Lastwagen vorausgesetzt. Für Transporte in Berggebiete kann ein Zuschlag erhoben werden. Ausnahmen bilden Lieferungen ab Werk zu schriftlich vereinbarten Ab-Werk-Preisen.
Die HG COMMERCIALE behält sich vor, diese Tarife jederzeit, namentlich bei Schwankungen des Treibstoffpreises und bei Veränderungen der LSWA oder aus anderen sachlichen Gründen, anzupassen bzw. neue Tarife einzuführen. Solche Änderungen werden dem Kunden in geeigneter Weise bekannt gegeben. Tariferhöhungen oder neu eingeführte Tarife gelten mit Bestellung der betroffenen Ware durch den Kunden als genehmigt.
- 3.2 Wird die Ware durch den Kunden abgeholt, gehen Nutzen und Gefahr an der Ware mit der Abholung auf den Kunden über. Bei Ware, die versendet bzw. geliefert werden soll (inkl. Franko-Sendungen), gehen Nutzen und Gefahr auf den Kunden über, wenn die Ware zur Versendung bzw. Lieferung abgegeben oder verladen worden ist. Davon ausgenommen sind Zufuhren durch Lastwagen der HG COMMERCIALE. In diesem Fall gehen Nutzen und Gefahr erst mit Abladung der Ware am Lieferort auf den Kunden über.
- 3.3 Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises im Eigentum der HG COMMERCIALE.
- 3.4 Die HG COMMERCIALE ist berechtigt, für Waren den Eigentumsvorbehalt gemäss Art. 715 f. ZGB bei der zuständigen Behörde am Domizil des Kunden eintragen zu lassen. Nach der vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und aller Nebenkosten wird die HG COMMERCIALE den eingetragenen Eigentumsvorbehalt löschen lassen.
- 3.5 Die in Rechnung gestellten Ladungsträger (Paletten usw.) und Verpackungen sind mit der Warenfaktura zu bezahlen. Für verrechnete Ladungsträger erhält der Kunde mit der nächsten Fakturierung eine Gutschrift abzüglich einer Benutzungsgebühr, wenn die Ladungsträger in einwandfreiem Zustand retourniert werden. Es dürfen maximal die Anzahl verrechneter Ladungsträger retourniert werden.
- 3.6 Die HG COMMERCIALE lehnt Ansprüche auf Schadenersatz, auf Auflösung des Vertrages oder auf Rücktritt vom Vertrag wegen verspäteter Lieferung, insbesondere aber nicht ausschliesslich infolge Warenmangels in den Fabriken oder vorübergehender Lagerknappheit sowie im Falle verspäteter Ablieferung rechtzeitig versandter Güter, ab. Ausgenommen sind Fälle, in denen die HG COMMERCIALE ein schweres Verschulden an der Lieferverspätung trifft. Die Haftung für Folgeschäden und/oder indirekte Schäden wird in jedem Fall wegbedungen.
- 3.7 Die Waren werden durch die HG COMMERCIALE selbst oder durch ein von der HG COMMERCIALE beauftragtes Transportunternehmen an die vom Kunden angegebene Lieferadresse geliefert. Wird keine Lieferadresse angegeben, gilt der Sitz des Kunden als Lieferort.
Der vom Empfänger der Ware bezeichnete Abladeort muss für die Fahrzeuge der HG COMMERCIALE oder des beauftragten Transportunternehmens leicht zu erreichen sein. Beim Ablad wird die Ware neben das Fahrzeug auf den Boden gestellt. Für den Weitertransport ist der Empfänger der Ware verantwortlich.
Beim Ablad der Waren hat der Empfänger der Ware die notwendige Mithilfe zu stellen. Die HG COMMERCIALE stellt Wartezeiten nach dem jeweils gültigen Tarif in Rechnung.

Die Ware gilt mit Ablad als ordnungsgemäss übergeben, wenn die Lieferung avisiert wurde, auch wenn der Kunde oder eine von ihm beauftragte Person nicht anwesend ist.

Transportschäden sind der HG COMMERCIALE innerhalb von einer (1) Woche nach Annahme der Ware schriftlich mitzuteilen.

- 3.8 Die durch den Annahmeverzug des Kunden entstehenden Mehrkosten (z.B. Lagerung von Ware) gehen zu Lasten des Kunden.
- 3.9 Bei der Durchführung von Transport-Dienstleistungen, bei denen die HG COMMERCIALE nicht Eigentümer der beförderten Güter ist, (kein Werkverkehr sondern Lizenz-pflichtiger-Güterverkehr) gilt die vertragliche Haftung und Versicherung aufgrund der Allgemeinen Bedingungen der Spedlogswiss (AB SPEDLOGSWISS, neueste Ausgabe, abrufbar unter: <https://www.spedlogswiss.com/deCH/verband/ab-spedlogswiss.htm>, falls diese durch einen richterlichen Beschluss ausser Kraft gesetzt werden, gemäss den einschlägigen Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts.

4.0 Gewährleistung und Haftung

- 4.1 Die Haftung der HG COMMERCIALE ist beschränkt auf Mängel an der Ware, die nachweisbar auf einen von ihr vorsätzlich oder grob fahrlässig zu vertretenden Umstand zurückzuführen sind. Die HG COMMERCIALE schliesst darüber hinaus jegliche vertragliche sowie ausservertragliche Haftung oder Garantie aus, unter Vorbehalt von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie unter Vorbehalt der Haftung aufgrund von zwingenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere dem Produkthaftpflichtgesetz. Die HG COMMERCIALE übernimmt unter Vorbehalt allfälliger zwingender gesetzlicher Bestimmungen keinerlei Haftung für Fabrikations- oder Materialfehler für von Drittherstellern bezogene Waren.
- 4.2 Bei unsorgfältigem Transport, unsachgemässer Verwendung oder Behandlung, fehlerhafter Verarbeitung oder Montage durch den Kunden oder Dritte, bei natürlicher Abnutzung, bei übermässiger Beanspruchung, Nichtbeachtung von Vorschriften oder Gebrauchsanweisungen, mangelhaften Bauarbeiten, ungeeignetem Baugrund, falscher oder unsachgemässer Wartung, unsachgemässer Lagerung oder Änderungen bzw. Eingriffen an der Ware sowie in ähnlichen Fällen wird jegliche vertragliche und ausservertragliche Haftung der HG COMMERCIALE ausgeschlossen.
- 4.3 Unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen, schliesst die HG COMMERCIALE jegliche vertragliche sowie ausservertragliche Haftung für Folgeschäden und indirekte Schäden aus.
- 4.4 Bei Mängeln, für welche die HG COMMERCIALE gemäss obenstehenden Bestimmungen haftet, behebt sie die Mängel oder ersetzt die beanstandete Ware kostenlos, wobei der Entscheid, ob eine Nachbesserung oder eine Ersatzlieferung erfolgt, im freien Ermessen der HG COMMERCIALE liegt. Weitergehende Haftungsansprüche werden soweit gesetzlich zulässig wegbedungen.
- 4.5 Der Kunde hat die Ware unverzüglich zu prüfen. Beanstandungen müssen spätestens innert einer (1) Woche nach erfolgter Übernahme der Ware schriftlich bei derjenigen Verkaufsstelle geltend gemacht werden, bei der der Kunde die Ware bestellt hat. Versteckte Mängel müssen spätestens innert einer (1) Woche nach ihrer Entdeckung schriftlich bei der betreffenden Verkaufsstelle geltend gemacht werden. Die Mängel sind genau zu bezeichnen. Wird die Mängelrüge nicht innert den angeführten Fristen erhoben, gilt die Ware als genehmigt.
- 4.6 Beanstandete Ware darf unter keinen Umständen eingebaut werden. Bei Missachtung trägt der Kunde sämtliche Kosten, inklusive Folgeschäden.
- 4.7 Beanstandungen der gelieferten Ware befreien den Kunden nicht von der Pflicht zur termingerechten Zahlung.
- 4.8 Jegliche Gewährleistungsansprüche verjähren mit Ablauf von einem (1) Jahr seit Übernahme der Ware. Dies gilt auch dann, wenn Mängel einer Sache, die bestimmungsgemäss in ein unbewegliches Werk integriert worden ist, die Mangelhaftigkeit des Werkes verursacht haben. Bei Waren, die für den privaten Gebrauch bestimmt sind, verjähren die Gewährleistungsansprüche mit Ablauf von zwei (2) Jahren.

5.0 Zahlungsbedingungen

- 5.1 Es gelten die auf der Faktura angegebenen Zahlungskonditionen.
- 5.2 Zahlungsort ist Zürich. Alle Zahlungen sind an den Hauptsitz der HG COMMERCIALE zu leisten. WIR werden nicht als Zahlung angenommen.
- 5.3 Nach Ablauf der auf den Fakturen angegebenen Zahlungsfrist befindet sich der Kunde in Verzug und hat einen Verzugszins gemäss Ziffer 5.5 zu bezahlen. Zwecks Gleichbehandlung aller Kunden werden unberechtigte Skontoabzüge nachbelastet.
- 5.4 Wird ein Kunde von der HG COMMERCIALE betrieben, gerät er in Konkurs oder wird die Forderung der HG COMMERCIALE in einen Nachlassvertrag einbezogen, fallen sämtliche von der HG COMMERCIALE gewährten Vergünstigungen dahin. Im Falle der Betreuung eines Kunden durch HG COMMERCIALE wird die gesamte Forderung inkl. Verzugszins und Kosten ohne vorgängige Mahnung unmittelbar zur Zahlung fällig.
- 5.5 Bei verspäteter Zahlung wird ab Verfalldatum ein marktüblicher Verzugszins berechnet, welcher durch die HG COMMERCIALE festgelegt wird, jedoch mindestens 5 % beträgt.
- 5.6 Für Materialbezüge unter einem Netto-Warenwert von CHF 200.– pro Monat, die nicht bar bezahlt werden, kann die HG COMMERCIALE einen Kleinmengenzuschlag von CHF 20.– in Rechnung stellen.

- 5.7 Bei Vorliegen besonderer Gegebenheiten behält sich die HG COMMERCIALE vor, Barzahlung, Sicherstellung oder Bezahlung vor Ablauf der ordentlichen Zahlungsfrist zu verlangen.
- 5.8 Kunden, die ihre Kreditlimite überzogen haben, oder die mit ihren Zahlungen in Verzug sind, können mit sofortiger Wirkung, ohne besondere Mitteilung, für weitere Lieferungen auf Kredit gesperrt und bei der Inkasso- bzw. Kreditschutzstelle der HG COMMERCIALE registriert werden.

6.0 Rücknahme von Ware

- 6.1 Zu viel bezogene Ware wird von der HG COMMERCIALE unter Vorweisung der Rechnungs- oder Lieferscheinkopie innert einer Frist von dreissig (30) Tagen zurückgenommen und gutgeschrieben, sofern die Ware originalverpackt ist und sich in einwandfreiem Zustand befindet. Ware wird nur gutgeschrieben, wenn sie sich im Zeitpunkt der Rückgabe noch im Sortiment (Lagerware) der HG COMMERCIALE befindet. Bei Wand- und Bodenbelägen müssen zusätzlich noch Bestände der gleichen Farbnuance vorhanden sein.

Beschädigte Waren und geöffnete Originalverpackungen (Paletten/Pakete) werden zurückgenommen, jedoch nicht gutgeschrieben.

Allfällige Entsorgungskosten werden verrechnet.

Für die Spesen und Umtriebe werden in jedem Fall folgende Beiträge berechnet bzw. abgezogen:

– 30 % des Verkaufspreises für von der HG COMMERCIALE abgeholte Ware, und

– 20 % des Verkaufspreises für durch den Kunden zurückgebrachte Ware.

Rückgaben im Wert von unter CHF 50.– werden nicht vergütet.

7.0 Lagerhaltung

- 7.1 Die Kataloge sind unverbindlich und verpflichten die HG COMMERCIALE nicht zur Lagerhaltung oder Lieferung der darin aufgeführten Artikel.

8.0 Datenschutz

- 8.1 Der Schutz der Kundendaten erfolgt strikt im Rahmen der in der Schweiz geltenden gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz. Die ihr von den Kunden zur Verfügung gestellten Daten sowie die von ihr im Rahmen ihrer digitalen Angebote erhobenen Daten nutzt die HG COMMERCIALE in Übereinstimmung mit ihren Datenschutzrichtlinien (abrufbar unter www.hgc.ch), welche integrierenden Bestandteil dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bilden.

9.0 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 9.1 Verträge, für welche die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten, unterstehen schweizerischem Recht.
- 9.2 Gerichtsstand ist Zürich. Die HG COMMERCIALE ist auch berechtigt, Kunden an deren Wohnsitz/Sitz oder an jedem anderen zuständigen Gericht einzuklagen.

TRANSPORTTARIFE 2021

Ergänzung zu den
Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Baumaterial	Holz	Wand- & Boden- beläge
-------------	------	--------------------------

GRUNDTARIFE				
Tarif pro Tonne für jede weiteren 100 kg	CHF CHF	99.00 9.90		99.00 9.90
Mindesttarif pro Auftrag	CHF	99.00	99.00	99.00
Maximaltarif pro Auftrag	CHF	485.00		485.00
Normaltarife in % der Auftragssumme netto	%		3.75	
leichte Ware bis 130 kg/m ³	CHF/m ³	12.50	12.50	12.50
Post + DPD		Porto & Verpackung		

ZUSCHLÄGE zu den berechneten Transportkosten

Terminwünsche				
Zeitfenster-Lieferungen				
vor 07.00 h	CHF/Lieferung	100.00	100.00	100.00
von 07.00 h – 09.00 h	CHF/Lieferung	ohne Zuschlag		
Fixzeitlieferungen				
von 07.00 h – 17.00 h	CHF/Lieferung	50.00	50.00	50.00
Expresslieferungen innerhalb 3 Std.	CHF/Lieferung	290.00	290.00	290.00
<ul style="list-style-type: none"> ▪ im Radius bis 60 km ▪ nur lagerhaltige Produkte ab der nächstgelegenen HGC Verkaufsstelle 				

Zusatzdienstleistungen				
Kranablad	CHF/Zug	18.00	18.00	18.00
Hebebühnenablad	CHF/Hub	15.00	15.00	15.00
Wartezeiten	CHF/Std.	175.00	175.00	175.00
Kranarbeiten	CHF/Std.	175.00	175.00	175.00